

**Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der
Stadt Leverkusen
gem. § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

- WO Integrationsrat -

Allgemeine Grundsätze

Diese Verfahrensordnung gilt für die Wahl des Integrationsrates im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen. Sie regelt das Wahlverfahren, soweit es nicht bereits durch die Bestimmungen in § 27 der Gemeindeordnung (Wahlberechtigung und Wählbarkeit) bzw. in §§ 2 (Wahlorgane), 5 Abs. 1 (Stimmbezirkseinteilung), 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30 (Stimmzählung), 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 (Wahl- und Wahlkampfkosten) des Kommunalwahlgesetzes für das Land NRW geregelt ist.

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 1 Wahlgebiet und Rechtsgrundlagen

- (1) Das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen.
- (2) Das Wahlgebiet ist in Stimmbezirke einzuteilen. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahllokal in einem öffentlichen Gebäude eingerichtet.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus dem Ratsbeschluss 0016/2009 vom 26.10.2009 der Stadt Leverkusen.
- (4) Die Wahl wird mit Ausnahme der Wahlvorstände von den für die Kommunalwahlen zuständigen Wahlorganen durchgeführt.
- (5) Die Amtssprache im Wahlverfahren ist deutsch.
- (6) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.
- (7) Die Verteilung der Sitze im Integrationsrat erfolgt über das Höchstzahlverfahren nach D'Hondt.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlvorstand berufen.

- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und 4 – 6 Beisitzern/Beisitzerinnen. Dem Wahlvorstand können auch für die Kommunalwahl wahlberechtigte Personen angehören.
- (3) Der stellvertretende Wahlvorsteher/die stellvertretende Wahlvorsteherin ist zugleich Beisitzer/Beisitzerin. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin bestimmt aus den Beisitzern und Beisitzerinnen den Schriftführer/die Schriftführerin und den stellvertretenden Schriftführer/die stellvertretende Schriftführerin.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder der Wahlvorstände werden vom Wahlleiter berufen und üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (6) Der Wahlleiter kann zur Unterstützung des Wahlvorstandes Wahlhelfer/Wahlhelferinnen berufen.
- (7) Während der Wahlhandlung müssen mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und der Schriftführer/die Schriftführerin oder deren Stellvertreter/in.
- (8) Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 3 Wahlberechtigung und Wahlrechtsausschluss

- (1) Wahlberechtigt sind

- 1. Ausländerinnen und Ausländer,
- 2. Deutsche,

wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1. 16 Jahre alt sein,
 - 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten
- und
- 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl im Gebiet der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nr. 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(3) Nicht wahlberechtigt sind

Ausländerinnen und Ausländer

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,

- die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind

Deutsche,

- die nicht von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfasst sind.

§ 4 Wahlschein und Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf persönlichen, fernschriftlichen oder mündlichen, nicht jedoch fernmündlichen, formlosen Antrag ab dem 34. Tag vor der Wahl einen Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für einen Wahlberechtigten/eine Wahlberechtigte, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn

- er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,

- sich seine Berechtigung/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

(2) Wer den Antrag für einen Anderen/eine Andere stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Die Aushändigung des Wahlscheines an eine bevollmächtigte Person erfolgt im Falle eines Antrages nach Absatz 3 Satz 3 und nur dann, wenn dies aus der Vollmacht besonders hervorgeht.

(3) Wahlscheine, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland versandt werden, müssen spätestens bis zum 25. Tag vor der Wahl – 16:00 Uhr - beantragt werden.

Wahlscheine, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versandt oder persönlich abgeholt werden sollen, können bis zum zweiten Tag vor der Wahl – 13:00 Uhr – beantragt werden. Nur im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung können Wahlscheine ausnahmsweise bis zum Wahltag 15:00 Uhr beantragt werden.

(4) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem blauen Wahlumschlag, einem roten Rücksendeumschlag und einem Merkblatt für die Briefwahl.

(5) Die Kosten für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen trägt der Wahlberechtigte/die Wahlberechtigte.

- (6) Die Vorschriften in § 20 Absätze 3, 6, 8 und 9 sowie § 22 der Kommunalwahlordnung finden Anwendung.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Leverkusen.

§ 6 Wahltag

- (1) Der Wahltag findet spätestens innerhalb von 16 Wochen nach dem Beginn der jeweiligen Wahlzeit des Rates statt. Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter spätestens am 90. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis werden von Amtswegen alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Personen, die sich vor dem Wahltag aus dem Wahlgebiet abmelden, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.
- (2) Alle Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Für Vermerke der Wahldienststelle sowie für die Stimmabgabe ist je eine Spalte vorzusehen.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfverfahren nicht aus.

- (7) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 13:00 Uhr abzuschließen. Der Abschluss ist zu beurkunden.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach der Bekanntgabe des Wahltages durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wählbaren (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wählbaren (Einzelbewerber/Einzelbewerberin) bis zum 48. Tag vor der Wahl (18:00 Uhr) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Für einen Listenwahlvorschlag und einen Vorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin ist ein amtlicher Vordruck zu verwenden.
- (4) Bei „Listenwahlvorschlägen“ ist die Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der den Wahlvorschlag einreichenden Vereinigung in lateinischen Schriftzeichen aufzuführen. Hat die Vereinigung eine Satzung, müssen die angegebene Bezeichnung und Kurzbezeichnung hiermit übereinstimmen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familienname, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift des Hauptwohnsitzes des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Die Bewerber/die Bewerberinnen eines Listenwahlvorschlages müssen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein.
- (6) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann nur benannt werden, wer hierfür eine persönlich und handschriftlich unterzeichnete Zustimmungserklärung erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Für jeden Wahlbewerber/ jede Wahlbewerberin ist ferner die Wählbarkeit durch eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters nachzuweisen, die bei Listenwahlvorschlägen als Sammelbescheinigung erteilt wird.
- (7) Auf dem Wahlvorschlag hat jeder Bewerber/jede Bewerberin zu erklären, dass er/sie
- weiß, dass die Sitzungssprache deutsch ist,
 - keiner nach deutschem Recht verbotenen Vereinigung angehört,
 - bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu achten und diese bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen hat.
- (8) Jedem Listenwahlvorschlag ist eine Niederschrift über seine Aufstellung beizufügen. Zur Niederschrift gehören das Programm der einreichenden Wählergruppe und eine Versicherung an Eides Statt darüber, dass die einreichende Vereinigung einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen und die Festlegung ihrer Reihenfolge nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (9) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der einreichenden Vereinigung unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin muss vom Bewerber/von der Bewerberin unterzeichnet sein.
- (10) Die Wahlvorschläge der Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen und Vereinigungen, die in der im Zeitpunkt der laufenden Wahlperiode im Integrationsrat nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten sind, müssen nach seiner Aufstellung und Unterzeichnung durch die Leitung der Vereinigung oder den Bewerber/der Bewerberin von mindestens 25 Wahlberechtigten durch eigenhändige und handschriftliche Unterschrift unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt zu erbringen. Jeder/jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen müssen in Block- oder Maschinenschrift Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet oder sind die o. a. Angaben nicht zweifelsfrei einem Wahlberechtigten/einer Wahlberechtigten zuzuordnen, so ist die Unterschrift für alle unterzeichneten Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch wahlberechtigte Bewerber/wahlberechtigte Bewerberinnen ist zulässig.
- (11) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Ist keine Vertrauensperson benannt, so gilt der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags als Vertrauensperson.

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Datum und Uhrzeit des Eingangs und prüft die Wahlvorschläge unverzüglich. Sobald er Ungültigkeitstatbestände oder sonstige Mängel feststellt, fordert er die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Wahlvorschläge sind ganz oder teilweise ungültig und können deshalb nicht oder nicht vollständig zur Wahl zugelassen werden, wenn
- a) sie erst nach Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlleiter vorgelegt werden,
 - b) sie nicht nach dem amtlich vorgegebenen Vordruck aufgestellt sind,
 - c) nicht wählbare Personen vorgeschlagen werden,
 - d) sie die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in lesbarer Form enthalten,
 - e) sie nicht mindestens von der in § 8 vorgeschriebenen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt wurden,
 - f) sie sonst unvollständig oder unlesbar sind,

- g) die Zustimmung der Bewerber/des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
- (3) In den Fällen der Absätze 2c, d und g ist der Wahlvorschlag nur bezüglich derjenigen Bewerber/Bewerberinnen ungültig, auf die sich der jeweilige Mangel bezieht; in den Fällen der Absätze 2e und f ist der Wahlvorschlag nur ungültig, soweit infolge der Mängel die erforderliche Zahl von gültigen Unterschriften nicht mehr erreicht wird.
- (4) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen und dabei die Vertrauensperson über eventuell festgestellte Mängel umgehend zu unterrichten. Die Vertrauensperson hat bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Gelegenheit, festgestellte Mängel zu beseitigen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 8 WO) spätestens am 39. Tag vor der Wahl.
- (2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den Bewerberdaten – jedoch nur mit dem Geburtsjahr – bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Wahlvorschläge bei der letzten Wahl erreicht haben. Neue Wahlvorschläge schließen sich entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter an.
- (2) Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen werden Vor- und Familienname, bei Listenwahlvorschlägen Bezeichnung und Kurzbezeichnung in den Stimmzettel aufgenommen. Zusätzlich werden Vor- und Familiennamen von max. 25 Listenbewerbern/Listenbewerberinnen aufgeführt.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht spätestens bis zum 6. Tag vor der Wahl in dem Amtsblatt öffentlich bekannt:
- den Wahltermin und die Wahlzeit,
 - den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Pass zur Wahl mitzubringen sind,
 - den Hinweis, dass jede(r) Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

- (2) Die Wahlbekanntmachung ist am Wahltag auch im Wahllokal auszuhängen.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Über den gesamten Wahlvorgang und die Ergebnisermittlung ist vom Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Bei Stimmzettelwahl wird die Wahlurne zu Beginn der Wahlhandlung verschlossen und darf bis zum Ende der Wahlzeit nicht geöffnet werden. Die Wahlurne ist während der Wahlhandlung so aufzustellen, dass nur unter Aufsicht des Wahlvorstandes Stimmzettel eingeworfen werden können.

Nachdem der Wahlberechtigte/die Wahlberechtigte den Wahlraum betreten und ein Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Wahlbenachrichtigung oder durch Nachfrage die Wahlberechtigung im Wahlraum vorgeprüft hat, erhält er/sie einen Stimmzettel. Diesen kennzeichnet er/sie unbeobachtet, persönlich und unbeeinflusst durch eine andere Person in einer Wahlkabine und faltet ihn anschließend so, dass die Stimmabgabe von anderen Personen nicht erkannt werden kann.

Nach dem Wahlvorgang tritt er/sie an den Tisch des Wahlvorstandes und zeigt seine/ihre Wahlbenachrichtigung oder seinen/ihren Reisepass vor. Der Wahlvorstand sucht den Wahlberechtigten/die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis, prüft, ob in der Spalte für die Stimmabgabe noch kein Stimmabgabevermerk eingetragen ist, und gibt dann die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels durch den Wahlberechtigten/die Wahlberechtigte frei. Nachdem der Wahlberechtigte/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen hat, vermerkt der Schriftführer/die Schriftführerin die hiermit vollzogene Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

- (3) Auf Verlangen hat sich der Wahlberechtigte/die Wahlberechtigte auch mit einer Wahlbenachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person/ihre Person auszuweisen.
- (4) Für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel ist vom Wahlvorstand auf Wunsch des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten ein neuer Stimmzettel auszugeben.
- (5) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Nur wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (6) Um 18:00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin die Wahlhandlung für geschlossen. Nur die im Wahlraum noch anwesenden Wahlberechtigten können ihre Stimme noch abgeben.

§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den gesamten Wahlvorstand.
- (2) Bei der Wahl mit Stimmzetteln ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis bzw. durch Zählung der aus der Urne entnommenen gefalteten Stimmzettel festzustellen und miteinander zu vergleichen. Danach wird die Zahl der ungültigen, der gültigen Stimmen und die auf jeden Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der gesamte Wahlvorstand.
- (3) Der Wahlausschuss stellt nach der Wahl und nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften durch den Wahlleiter auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (4) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los darüber, welchem Bewerber/Bewerberin/Listenwahlvorschlag das Mandat zukommt.
- (5) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich in dem Amtsblatt bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (6) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem zur Wahl des Integrationsrates oder zu den Kommunalwahlen Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 diese Wahlordnung auf der Grundlage von § 27 GO NW beschlossen. Sie tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberbürgermeister
- als Wahlleiter -

Reinhard Buchhorn